



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

μ.: Aus dem Reichslande : Landesausschuß. - Witterung und
Erntehoffnungen.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Berliner oder Rheinländische Preise Gewöhnten ihre Rechnung, und in unseren materiellen Zeiten gilt dies ja für die Hauptsache. Die guten Coburger haben gelernt, aus der Schönheit ihrer Gegend Kapital zu schlagen; wer wollte es ihnen mißgönnen? für ihre freih eitlichen Gesinnungen ist von den neuen Ankömmlingen schwerlich etwas zu fürchten; vornehm- aristokratische oder gar soldatische Elemente werden in Coburg ebenso wenig wie in Gotha Boden und politische Geltung gewinnen, auch wenn sie darnach trachten sollten.

l. e.

Mus dem Reichslande.

Landesausschuß. — Witterung und Erntehoffnungen.

Der Landesausschuß von Elsaß-Lothringen hat im Monat Juni fünf und seit Anfang dieses Monats fast täglich Plenarsitzungen abgehalten. Doch wird er voraussichtlich erst in der zweiten Hälfte des Juli mit seinen Berathungen zu Ende kommen. Ueber die Thätigkeit des Ausschusses läßt sich selbstverständlich einstweilen noch kein abgeschlossenes Bild geben. Wir begnügen uns daher mit einer kurzen Revue des bis jetzt Geleisteten.

Die beiden ersten Sitzungen, am 17. und 18. Juni, waren lediglich geschäftlichen Vorbereitungen und Debatten gewidmet. Aber erst in der fünften Sitzung ist man zur Berathung und endgiltigen Feststellung einer inzwischen durch das Bureau des Ausschusses redigirten „Geschäftsordnung“ geziehen. Es ist darin zum Princip erhoben worden, daß „autant que possible“ d. h. möglichst früh vor Beginn der Session die einzelnen Entwürfe der Regierungsvorlagen den Mitgliedern bekannt gemacht werden sollen, damit denen, welche eine französische Uebersetzung derselben wünschen, dies zeitig ermöglicht werde. Auch die Sitzungs-Protokolle werden in beiden Sprachen redigirt. Dies ist nicht mehr als billig, zumal ja die meisten Deputirten aus Lothringen gar nicht oder nur sehr mangelhaft des Deutschen mächtig sind.

Das Plenum hat sich in jenen beiden Eröffnungssitzungen in fünf Commissionen constituirt, an welche die verschiedenen Vorlagen je nach ihrem Charakter und ihrer Bestimmung zur Vorbereitung und Berichterstattung sachgemäß vertheilt werden. Die erste Commission, welche aus sechs Mitgliedern besteht, behandelt die Gegenstände des Innern, die zweite, gleichfalls sechs Mitglieder, die der Justiz, des Cultus und öffentlichen Unterrichts. Die dritte und fünfte Commission vereinigt wird wohl in dieser Session die schwierigste Aufgabe zu lösen haben, nämlich die Berathung und Regelung

der Finanzen; sie ist also die eigentliche Budget-Commission des Ausschusses, wenn auch den übrigen Commissionen einzelne Kapitel des Etats zur vorläufigen Beschlussfassung vorgelegt werden. Die vierte Commission endlich ist für die öffentlichen Arbeiten, Handel, Gewerbe und Ackerbau niedergesetzt und zählt neun Mitglieder. Das wäre also das parlamentarische Gerippe unseres „Provinziallandtags.“

Die zweite Commission hat mit Ausnahme der Vorberathung über Kap. 7 und 8 des Etats ihre Geschäfte bereits beendet, da ihr nur eine Vorlage (No. 6), das Gesetz betreffend die Gebühren der Advokaten und Anwälte, zugetheilt war. Dieses Gesetz ist in der dritten Plenarsitzung mit großer Majorität angenommen worden und zwar nach Einschaltung eines Paragraphen, welcher auch die Gebühren der Gerichtsvollzieher nach ähnlichen Grundsätzen regelt. Es enthält im Wesentlichen keine prinzipiellen Bestimmungen über das Tax- und Gebührenwesen der genannten Kategorien von Gerichtspersonen, da dies dem bald zu erwartenden allgemeinen deutschen Gerichts-Organisationsgesetze überlassen werden soll. Es verfügt nur, daß die bisherigen Sätze des Tarifs in Franken und deren Bruchtheilen in Zukunft nach Reichsmark berechnet werden sollen. Mit diesem Satze muß ich mir gleichzeitig die Berichtigung eines Fehlers in meiner letzten Correspondenz erlauben, der sich durch ein Versehen eingeschlichen hat. Bis jetzt bestanden nämlich in Elsaß-Lothringen für die Gebühren der Advokaten und Anwälte zwei Kaiserliche Decrete vom 16. Februar 1807, deren Sätze selbstredend bei der seither eingetretenen Minderung des Geldwerthes für die heutigen Verhältnisse nicht mehr maßgebend sein können. Deshalb die obige gesetzliche Aenderung, die sich aus sich selbst rechtfertigt.

Dabei mag es nicht uninteressant sein, auf einen Passus der Ausführungen des Regierungs-Commissars Vacano, des ersten General-Advokaten bei dem Appellationsgerichte zu Colmar, hinzuweisen, wonach augenblicklich die früher auf 75 sich belaufende Zahl der Anwälte in den Reichslanden mit einem Durchschnittseinkommen von 7500 Franken auf 37 gesunken ist. Seit her ist bekanntlich durch das Gesetz vom 8. November 1872 die Vereinbarkeit der Advokatur mit der Anwaltschaft wie in der Rheinprovinz ausgesprochen worden. Vollständig in praxi durchgeführt ist dies aber einstweilen nur in Straßburg, wo sich eine größere Anzahl Advokat-Anwälte niedergelassen hat, während beispielsweise am Sitz des Appellhofes zu Colmar die Trennung beider Stellungen de facto nicht besteht. Doch ist man auch hier allseitig darüber einverstanden, daß die Zahl der Anwälte (im Ganzen vier, und zwar nur Elsässer) den Bedürfnissen nicht im Entferntesten entspricht.

Von den übrigen neun Vorlagen, welche Gegenstand der Berathung des diesjährigen Landesausschusses sind, dürften als von allgemeinerem Interesse

noch folgende hervorzuheben sein: Nr. 4. Gesetz, betreffend die Einrichtung von Marksteinen. Auch dieses ist in der vierten Plenarsitzung einstimmig und en bloc mit wenigen redactionellen Abänderungen angenommen worden. Das Gesetz hilft einem thatsächlich bestehenden Bedürfnisse ab und soll gleichzeitig als vorbereitendes Stadium behufs Festlegung von trigonometrischen Punkten für Vornahme einer Landesvermessung und neuen Kartirung von Elsaß-Lothringen dienen. Die bisher benutzte französische Generalstabskarte aus den dreißiger Jahren genügte weder den militärischen und wissenschaftlichen Zwecken, noch bot sie die geeignete Grundlage für die Regelung der steuerlichen Verhältnisse. Es hat sich seitdem durch Anlegung von neuen Communal- und Staatsstraßen so manches geändert, daß beispielsweise eine revidirte Karte des Kantons Colmar, die mir zufällig zu Gesicht gekommen ist, ein buntes Chaos von lauter Rothstift-Verbesserungen darbot, durch welche sie gänzlich unkenntlich geworden war. Die Vermessungen sollen auf Grund des obigen Gesetzes in den Jahren 1875 — 1884 durch das preussische Bureau der Landes-Triangulation ausgeführt werden. Um diese nun möglichst zu beschleunigen und dabei vornehmlich den lästigen und weitläufigen Förmlichkeiten auszuweichen, welche das französische Expropriationsgesetz vom 3. Mai 1841 vorschreibt, setzt das Gesetz über die Errichtung von Marksteinen einen einfacheren Modus fest, wobei aber bezüglich der dafür zu erwerbenden, meist nur sehr kleinen Grundflächen die allgemeinen Grundsätze der Zwangsenteignung maßgebend bleiben.

Weiterhin möchte noch auf das gleichfalls schon berathene und zur Annahme gelangte Gesetz betreffend die Kosten der Unterbringung verurtheilter Personen (Bettler, Vagabonden, Dirnen) in ein Arbeitshaus, welche von nun an als Pflichtausgaben der Bezirke im Sinne des Art. 10 des Gesetzes über die Generalräthe vom 18. Juni 1866 zu behandeln sind, sowie endlich auf den Entwurf einer Verordnung betreffend die Zuständigkeit der Kreisdirectionen hinzuweisen sein. Letztere soll eine Ausführung des § 14 des Gesetzes betreffend die Einrichtung der Verwaltung vom 30. Dez. 1871 sein, wonach „die Kreisdirectoren Befugnisse ausüben, welche durch die bestehenden Gesetze den Unterpräfecten übertragen sind, der Reichskanzler jedoch ermächtigt wird, ihnen Befugnisse zu übertragen, die das Gesetz gegenwärtig den Bezirksbehörden zuweist.“ Damit wird in den Kreisdirectionen eine selbständige Instanz für locale Angelegenheiten geschaffen, während der frühere französische sous-prefet keine eigene Competenz besaß.

Aus den an die Landesvertretung aus dem Schooße der Bevölkerung eingegangenen Petitionen hebe ich die bekannte der Handelskammern von Mülhausen, Colmar und Straßburg, betreffend die von der Justizcommission des Reichstages vorgeschlagene Aufhebung der Handelsgerichte hervor; ferner die Petition der Handelskammer zu Straßburg betreffend den Bau des längst

projectirten Schiffahrtskanals Straßburg-Ludwigshafen und die des Professor Schütz in Straßburg, betreffend die Pressfreiheit, insbesondere die Gründung von Zeitungen; endlich eine Denkschrift, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Landesverfassung von Elsaß-Lothringen, eine gleiche, im Bureau des Ober-Präsidiums redigirte, über die Finanzverhältnisse des Reichslandes, die nächstens veröffentlicht werden wird, und eine Denkschrift des Directors der Ackerbauschule zu Schlettstadt.

Die übrigen Vorlagen des Ausschusses sind von mehr localer resp. provinzieller Bedeutung und von geringem allgemeinen Interesse, mit Ausnahme der letzten, des Gesetzes über die Aufnahme einer Anleihe für Elsaß-Lothringen, welches zur Zeit in den spezifisch elsässischen Kreisen noch viel böses Blut absetzt. Dieses und das Etatsgesetz könnte man wohl als die beiden Schmerzenskinder der diesjährigen Session bezeichnen. Genaueres über die Berathungen dieser beiden wichtigen Gesetze ist zur Zeit noch nicht bekannt, da die offiziellen Sitzungsberichte jedesmal etwa acht Tage nach der betreffenden Sitzung zu erscheinen belieben; doch werde ich in meinen nächsten Briefe darauf zurückkommen. Einstweilen giebt eine Reihe von Artikeln des jungen Elsässer Publizisten Karl Grad aus Logelbach (bei Colmar) über „das Budget von Elsaß-Lothringen und dessen Verwaltung“ in dem Elsässer Journal, die einigen Anspruch auf Berücksichtigung machen, die Anhaltspunkte für die Richtung an die Hand, durch welche sich die Mehrzahl der zur altelsässisch-liberalen Partei, (von der ich in einem frühern Berichte Mittheilung machte) gehörenden Deputirten höchst wahrscheinlich leiten lassen werden. Näher darauf einzugehen, verbietet der Umfang des mir gestatteten Raumes.

Welche Bedeutung aber im Allgemeinen der „elsaß-lothringische Provinzial-Landtag“ für das Reichsland und dessen Weiterentwicklung auf der Basis des selfgovernment habe, das ist schon genugsam in den letzten Wochen durch die deutsche und zum Theil auch außerdeutsche Presse gewürdigt worden mit wenigen Ausnahmen, wie zum Exempel der social-aristokratischen „Frankfurter Zeitung“ traurigen Ungedenkens. Im Lande selbst wird von allen Seiten von der parlamentarischen Ruhe und Ordnung, mit welcher bisher die Berathung der einzelnen Entwürfe vor sich gegangen, mit Genugthuung Notiz genommen, wenngleich im Allgemeinen die Bevölkerung diesen Berathungen kein allzu großes Interesse abzugewinnen scheint. Das mag zum Theil daher kommen, daß die amtlichen Berichte und Veröffentlichungen über dieselben in einem etwas gar zu offiziellen und knappen Gewande auftreten, und daß, wie bekannt, im Prinzip die Oeffentlichkeit der Verhandlungen ausgeschlossen ist.

Die rühmenswerthe Mildthätigkeit der Bewohner des Reichslandes hat sich in jüngster Zeit im glänzendsten Lichte gezeigt, bei Gelegenheit der Ueber-

schwemmungen im Süden Frankreichs, wenn dabei auch hier und da ältere Reminiscenzen an das „große Vaterland“ die treibenden Factoren gewesen und auch zum Theil zum Ausdruck gekommen sind. Das „Elsasser Journal“ veröffentlicht in jeder Nummer die Subscriptionen, welche zu Gunsten der Ueberschwemmten gesammelt worden und deren Generalliste am verflossenen Sonntag (11. Juli) sich schon auf die ansehnliche Ziffer von 41,859 Fres. 70 cent. belief. Diese großartige Mildherzigkeit, diese Theilnahme an der Noth der Unglücklichen, die sich übrigens auch schon bei andern Gelegenheiten auf das Vortheilhafteste documentirt hat, ist ein edler und herrlicher Herzenszug unserer neuen Landsleute, an dem andere deutsche Stämme sich wohl ein Beispiel nehmen könnten, von welchem Gesichtspunkte aus man jene Nationalsubscriptionen auch betrachten mag.

Indessen droht durch das anhaltende Regenwetter der letzten Zeit auch den reich gesegneten Gauen des Reichslandes mancherlei schwerer Verlust. Die erste und zweite Julwoche war eine fast ununterbrochene Regenperiode; Gewitter folgte auf Gewitter, eins heftiger und gewaltiger als das andere; Blitz und Hagelschlag waren an der Tagesordnung, und in den höher gelegenen Cantonen des Ober-Elsasses ist es sogar zu verderblichen Wolkenbrüchen gekommen. In Lothringen ist das Bergflüßchen, die Zora, ausgetreten und hat einigen Schaden an Wiesen und Feldern angerichtet. In den Weinbergen aber hat das Unwetter arg gehaust und in einzelnen besonders hart getroffenen Districten die Wein- und Kornernte zum Theil vernichtet. Die tagtäglich hierüber aus den ländlichen Gemeinden einlaufenden Berichte mögen zum Theil übertrieben sein. Doch sind sie immerhin so geartet, daß die noch vor kurzem wohlberechtigte Hoffnung auf eine vorzügliche und außergewöhnliche Ernte in Wein und Früchten um ein beträchtlich Theil verringert erscheint.

u.

Aphorismen zu den neuesten Zeitfragen.

Von L. P. Lange Prof. und Oberconsistorialrath zu Bonn.

4. Der Bischof.

Die Geschichte des Vaticans, so wie die furchtbare moralische Katastrophe in der Region der Bischöfe, namentlich der deutschen, welche im Gefolge desselben entstanden ist, kann wohl zu der Frage veranlassen: wie steht es mit dem sittlichen Werth der sozialen Würde des Bischofs? Wir überlassen billig die Kritik der biblischen Begründung des Episcopats der Theologie; hier handelt es sich um die allgemein menschliche Frage: ist die Entwicklung